

Satzung

der Stadt Kleve vom 16.03.1991 über die Bezeichnung von Flächen für die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.02.1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden durch den Erlass dieser Satzung in Gebieten, in denen die Stadt Kleve städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, Flächen bezeichnet, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Flutstraße, Bahnlinie, Spoykanal, Wiesenstraße, van-den-Bergh-Straße, Bahnhofsvorplatz, Lohengrinstraße, Brücktor, Kermisdahlstraße, Wasserstraße, Schloßtorstraße, Gerwin, Lohstätte, An der Münze, Große Straße, Kavarinerstraße, Spycckstraße und Flutstraße.
2. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im anliegenden Plan im Maßstab 1 : 5000 durch eine Umrandung gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf Grundstücke in der Gemarkung Kleve, Flur 27, 28, 44, und der Gemarkung Kellen, Flur 8.

§ 3

Die Stadt Kleve ist berechtigt, bei Veräußerung der von dieser Satzung betroffenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in § 2 Abs. 2 der Satzung bezeichnete Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Kleve, Kavarinerstr. 20 - 22, 4190 Kleve, Zimmer 312, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 16.03.1993

Der Bürgermeister
(Thelosen)